

Beziehungen Schweiz - Liechtenstein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1974)**

Heft 1

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BEZIEHUNGEN SCHWEIZ - LIECHTENSTEIN

Dem Postulat von Nationalrat Oehler (CVP, St.Gallen) Folge leistend, legte der Bundesrat einen Bericht vor über die Beziehungen der Schweiz zum Fürstentum Liechtenstein seit dem Abschluss des Zollanschlussvertrages vom 29. März 1923. Es handelt sich dabei um ein Dokument von zwei Dutzend Druckseiten Umfang, die beigefügten vertraglichen Vereinbarungen nicht gerechnet. Eingeleitet mit einem historischen Ueberblick, wird im Bericht die Entwicklung der Beziehungen im einzelnen dargestellt, Die Darlegungen münden in die Feststellung aus, dass sich diese Beziehungen positiv entwickelt haben. Hängige Probleme von Bedeutung betreffen vor allem den PTT-Vertrag, (Radio- und Fernsehkonzessionen) und gewisse Aspekte des Umweltschutzes (Bau der Oelumschlagsanlage Sennwald und Projekt des Kernkraftwerks Rüthi).

Am 28. Februar 1974 befasste sich eine Kommission des Schweizer Nationalrates unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. Walter König mit dem Bericht des Bundesrates. An der Kommissionssitzung, die in Widnau tagte, nahm auf Einladung des Generalsekretärs der Bundesversammlung auch Präsident Werner Stettler vom Schweizer-Verein in Liechtenstein teil, der vor allem die Stellung der Schweizer in Liechtenstein eingehend darlegte und viele weitere Fragen zu beantworten hatte. Die nationalrätliche Kommission setzte sich zusammen aus den Herren Nationalräten: Dr. Walter König (Präsident), Dr. Walter Augsburg, David Baumgartner, Fritz Blatti, Toni Cantieni, René Felber, Hans Hofer (der in Liechtenstein während des Krieges als Berater für die Durchführung des Wahlen-Planes für die Lebensmittel - und Energieversorgung bekannt wurde), Dr. Alois Hürlimann, Simon Kohler, Prof. Dr. Hans Künzi, Charles Primborgne, Emil Schaffer, Jakob Vollenweider und Rudolf Welter. An den Beratungen nahmen ausserdem Botschafter Dr. Emanuel Diez und die Herren Fürsprecher Dr. Bernhard Dubois und Frederik Maeder teil. Herr Bundesrat Dr. Graber, der an den Beratungen ursprünglich ebenfalls teilnehmen wollte, musste anlässlich einer aussenpolitischen Sitzung in Genf, dieses Vorhaben leider aufgeben.

Anderntags, am 1. März, wurden die Kommissionsmitglieder in Vaduz vom regierenden Landesfürsten auf Schloss Vaduz empfangen und Vertreter der liechtensteinischen Regierung und des liechtensteinischen Landtages offerierten anschliessend ein Mittagessen auf Gaflei.

Das am 7. Dezember 1972 von Nationalrat Oehler eingereichte Postulat hat den Bundesrat eingeladen, die Beziehungen der Schweiz

mit dem Fürstentum Liechtenstein abzuklären und allenfalls Vorschläge und Anträge für eine Neuregelung zu unterbreiten. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz bestehen seit Jahrzehnten enge freundnachbarliche Beziehungen, die in verschiedenen Vertragstexten kodifiziert wurden, vor allem im Zollanschlussvertrag vom 29. Mai 1923. Seit Abschluss dieses Vertrages haben sich die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse in den gegenseitigen Beziehungen wesentlich geändert.

Der Bundesrat wird daher eingeladen, dem Parlament Bericht und Antrag zu stellen über:

1. Die Entwicklung der Beziehungen seit Abschluss des Zollanschlussvertrages
2. die heute hängigen Probleme
3. die Notwendigkeit einer allfälligen Anpassung der gegenseitig unterzeichneten Vereinbarungen
4. die Notwendigkeit des Erlasses allfälliger Vertragsbestimmungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und namentlich auch zur Vermeidung der Steuerflucht.
5. die tatsächliche Stellung der Auslandschweizer im Fürstentum Liechtenstein.

Mit Beschluss des Nationalrates vom 20. März 1973 wurde das Postulat angenommen.

In seinem Bericht hat der Bundesrat die tatsächliche Stellung der Auslandschweizer in Liechtenstein wie folgt umschrieben:

Im Fürstentum Liechtenstein wohnen rund 2900 Schweizer Bürger. Diese sind zum Teil im Schweizer-Verein zusammengeschlossen, der sehr aktiv ist und gute Beziehungen zu den Behörden und der Bevölkerung in Liechtenstein unterhält; damit trägt er seinerseits zu einem freundschaftlichen Verhältnis zwischen den beiden Ländern bei.

Die Landsleute in Liechtenstein sind trotz Wohnsitz in unmittelbarer Nachbarschaft Auslandschweizer. Hinsichtlich der politischen Rechte und in andern Belangen, wie z.B. der Fürsorge, unterstehen sie dem gleichen Recht wie die Auslandschweizer in andern Staaten. Doch kommen ihnen die Regelungen zugute, die für die gesamte Bevölkerung ihres Gastlandes gelten, wie die günstigen staatsvertraglichen Vereinbarungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein auf dem Gebiet der Sozialversicherung.

Die Schweizer in Liechtenstein unterstehen wie andere Auslandschweizer der militärischen Meldepflicht, erhalten Auslandsurlaub und sind von der persönlichen Dienstleistung gegen Bezahlung des Militärpflichtersatzes befreit. Da indessen im Fürstentum keine schweizerische Vertretung besteht, musste eine Sonderregelung in bezug auf die militärische Kontrollführung getroffen werden. Diese ist dem Sektionschef von Buchs SG übertragen, dem alle Aufgaben obliegen, die den schweizerischen Auslandsvertretungen in bezug auf die Kontrollführung, die Aushebung sowie das Aufgebot der Auslandschweizer zum Instruktionsdienst oder zum aktiven Dienst übertragen sind.

Das Verbot, die militärische Uniform und militärische Ausrüstungsgegenstände im Ausland aufzubewahren, gilt auch für das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein. Gemäss einer kürzlich getroffenen Regelung können Wehrmänner, die in Liechtenstein wohnen und Militärdienst leisten, ihre militärischen Effekten in den Zeughäusern Sargans, Chur oder St.Gallen deponieren. Für den schiesspflichtigen Wehrmann besteht die Möglichkeit, der Schützensektion des Schweizer-Vereins im Fürstentum Liechtenstein beizutreten und im Schützenstand der Feldschützen-Gesellschaft in Buchs zu schiessen. Mitglieder der Schiess-Sektion des Schweizer-Vereins können ihre persönliche Waffe (ohne Munition) nach Liechtenstein mitnehmen.

Interessenten stellen wir den Bericht des Bundesrates über die Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein vom 21. Dezember 1973 sehr gerne zur Verfügung.

REKRUTENAUSHEBUNG UNTER MODERNEN VORAUSSETZUNGEN

Der richtige Mann am richtigen Platz.

Seit Beginn des Monats März werden in den acht Aushebungszonen der Schweiz über 44'000 Stellungspflichtige als Rekruten ausgehoben. Nach wie vor gilt die Maxime: Der richtige Mann an den richtigen Platz; aber ihre Anwendung hat sich grundlegend gewandelt. Sie steht im Zeichen der besseren Information und der gründlicheren Prüfung der Eignungen und der körperlichen Leistungsfähigkeit. Entscheidend ist indessen die frühzeitige Aufklärung des künftigen Wehrmannes über seine Möglichkeiten und